

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

38. Jahrgang, Nr. 86, 28.11.2017

Brandschutzordnung der Fachhochschule Dortmund

Vom 20.11.2017

Brandschutzordnung

Inhalt

Die Brandschutzordnung -DIN 14096- ist eine Regelung für alle Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule Dortmund.

Sie enthält Regeln für die Brandverhütung und Anweisungen über das Verhalten und Maßnahmen bei Ausbruch eines Brandes.

Die nachfolgenden Regeln dienen dem vorbeugenden und bekämpfenden Brandschutz.

Alle Personen (Beschäftigte, Studierende, Mitarbeiter/-innen von Fremdfirmen, Besucher/-innen) sind verpflichtet, an der wirkungsvollen Brandverhütung mitzuwirken, entsprechend den Regeln dieser Brandschutzordnung zu handeln und jeden Ausbruch eines Brandes unverzüglich zu melden.

Brandschutzordnung Teil A Aushang

Der Aushang richtet sich an alle Personen, die sich in den Gebäuden der Fachhochschule Dortmund aufhalten.

Brandschutzordnung Teil B

Dieser Teil der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend in den Gebäuden der Fachhochschule Dortmund aufhalten und keine besonderen Brandschutzaufgaben wahrnehmen.

Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung gilt für alle Gebäude der Fachhochschule Dortmund bzw. Mietobjekte. Bei Mietobjekten kann von dem Vermieter bzw. der Vermieterin eine Brandschutzordnung aufgestellt sein, diese ist ebenfalls zu berücksichtigen.

Sie gilt für alle Personen, die sich in den vorgenannten Bereichen zum Zweck der Berufsausübung, des Studiums, der Aus- und Fortbildung oder als Besucher/-in aufhalten.

Dortmund, 20.11.2017

Der Rektor

Der Kanzler

Prof. Dr. Wilhelm Schwick

Jochen Drescher

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen
oder
Feuerwehr über Notruf ☎ 112 alarmieren



Wer meldet (Name, Rufnummer)?
Wo brennt es (Gebäude, Etage, Raum)?
Was brennt (Art, Umfang des Brandes)?
Wie viele Menschen sind in Gefahr (Verletzte)?
Warten Rückfragen abwarten!

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen/Behinderte Personen aus
Gefahrenbereich bringen



Türen und Fenster schließen
Gekennzeichnete Flucht- und Rettungswege benutzen
Aufzug nicht benutzen
Anweisungen beachten

Löschversuch unternehmen



Eigensicherung beachten
Feuerlöscher benutzen
Möglichst mehrere Handfeuerlöscher gleichzeitig einsetzen



Bei Ertönen des Alarmsignals müssen alle Personen das
Gebäude umgehend verlassen
Sammelplatz aufsuchen

Brandschutzordnung Teil B

1 Einleitung

Diese Brandschutzordnung ist eine Rahmenordnung für den gesamten Bereich der Fachhochschule Dortmund. Sie wird ergänzt durch die in den Gebäuden ausgehängten Flucht- und Rettungspläne sowie durch den Alarmplan.

Die Brandschutzordnung Teil B ist allen Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Dortmund jährlich einmal zur Kenntnis zu bringen, im Falle von Neueinstellungen bei Aushandigung der Einstellungsunterlagen.

Der Teil B der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die sich üblicherweise in den Gebäuden aufhalten (Beschäftigte, Gastwissenschaftler/-innen, Studierende, Fremdfirmen etc.) und keine besonderen Brandschutzaufgaben wahrnehmen. Sie sind verpflichtet, die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zur Brandverhütung sowie die Verhaltensmaßnahmen im Brandfall zu beachten. Jede im Gebäude tätige Person ist verpflichtet, die Brandschutzordnung aufmerksam zu lesen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit einzuhalten. Jede im Gebäude tätige Person ist im Rahmen ihrer Befugnis für den Brandschutz verantwortlich.

2 Brandschutzordnung Teil A Aushang

Brandschutzordnung Teil A

Fachhochschule
Dortmund
University of Applied Sciences and Arts

Verhalten im Brandfall
Ruhe bewahren

Brand melden

 Handfeuermelder betätigen
oder
Feuerwehr über Notruf ☎ 112 alarmieren

 **Wer** meldet (Name, Rufnummer)?
Wo brennt es (Gebäude, Etage, Raum)?
Was brennt (Art, Umfang des Brandes)?
Wie viele Menschen sind in Gefahr (Verletzte)?
Warten Rückfragen abwarten!

In Sicherheit bringen

 Gefährdete Personen/Behinderte Personen aus
Gefahrenbereich bringen
Türen und Fenster schließen
Gekennzeichnete Flucht- und Rettungswege benutzen
Aufzug nicht benutzen
Anweisungen beachten

Löschversuch unternehmen

 Eigensicherung beachten
Feuerlöscher benutzen
Möglichst mehrere Handfeuerlöscher gleichzeitig einsetzen

 Bei Ertönen des Alarmsignals müssen alle Personen das
Gebäude umgehend verlassen
Sammelplatz aufsuchen

Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096

Der Teil A der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen (Beschäftigte, Studierende, Mitarbeiter/-innen von Fremdfirmen, Besucher), die sich im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung aufhalten. Als Aushang enthält er die wichtigsten Verhaltensregeln in schriftlicher Form. Dieser Teil ist gut sichtbar an Stellen auszuhängen, an denen Personen häufig vorbeigehen oder sogar verweilen.

3 Brandverhütung

3.1 Umgang mit Feuer

In allen Gebäuden der Fachhochschule Dortmund gilt ein generelles Rauchverbot. Das Entzünden offener Feuer ist außerhalb der dafür vorgesehenen Räume und Flächen im Außenbereich verboten und bedarf im Ausnahmefall der schriftlichen Erlaubnis.

3.2 Feuergefährliche Arbeiten

Schweiß-, Brenn-, Schleif- oder Trennarbeiten sowie Anwärm- und Lötarbeiten dürfen außerhalb der dafür eingerichteten Werkstätten und Labore nur mit schriftlicher Erlaubnis durchgeführt werden. Hierbei sind die in der Erlaubnis aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten. Diese Regeln und Vorschriften gelten auch für Arbeiten von Fremdfirmen.

3.3 Verwendung/Lagerung brennbarer Stoffe bzw. gefährlicher Stoffe

Werden Stoffe verwendet oder gelagert, die aufgrund ihrer Eigenschaften besondere Gefahren mit sich bringen (z.B. leicht brennbares Material, brennbare Flüssigkeiten, ätzende Stoffe), so sind die für den einzelnen Fall geltenden besonderen Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien zu berücksichtigen.

Leicht entzündliche Materialien dürfen in Arbeitsräumen nur in geringen Mengen gelagert werden. Lagerräume für Holz und Papier dürfen auf keinen Fall mit offenem Feuer betreten werden. In Fluren und Treppenträumen dürfen keine Brandlasten aufbewahrt oder zeitweise abgestellt werden.

Am Arbeitsplatz dürfen sich brennbare Flüssigkeiten nur in den dafür vorgesehenen Behältern und nur in der Menge des täglichen Bedarfs befinden. Mengen über den Tagesbedarf hinaus sind in Sicherheitsschränken zu lagern. Offene Flammen sind beim Umgang mit diesen Stoffen verboten. Brennbare feste Abfälle sind regelmäßig zu entsorgen. Eine Lagerung in Arbeitsräumen, Treppenträumen und Fluren ist nicht zulässig. Brennbare flüssige Abfälle sind in den dafür vorgesehenen verschließbaren Behältern zu sammeln und regelmäßig zu entsorgen. Feuergefährliche Abfälle, wie Hobel- und Sägespäne, Holz- und Metallstaub, fett- und ölgetränkte Putzlappen sind in dafür geeigneten, nichtbrennbaren und dicht verschließbaren Behältern zu sammeln.

Zum Arbeitsschluss müssen diese von den Arbeitsplätzen entfernt und an den dafür vorgesehenen Orten aufbewahrt werden.

3.4 Elektrische Geräte und Anlagen

Elektrische Geräte und Anlagen müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen. Sie dürfen nur von Fachpersonal (Elektrofachkräfte) angeschlossen und nur von befugten Personen in Betrieb gesetzt werden.

Schadhafte Maschinen, Geräte, Anschluss- und Verlängerungsleitungen dürfen nicht benutzt werden. Die Mängel sind den zuständigen Elektrofachkräften zu melden. Reparaturen dürfen nur von Fachpersonal durchgeführt werden.

3.5 Abschalten von Geräten nach Dienstschluss

Beim Verlassen der Dienst- und sonstigen Betriebsräume nach Dienstschluss muss, mit Ausnahme von Dauerversuchen und Infrastrukturgeräten (Telefon, Rechner etc.), die Energiezufuhr bei allen darin untergebrachten Geräten und Einrichtungen abgeschaltet werden.

3.6 Meldung von Mängeln

Jeder, der Schäden an Anlagen und Einrichtungen, die den Brandschutz gefährden, bemerkt, hat diese unverzüglich den zuständigen Stellen zu melden.

Diese sind:

- Dezernat IV
(Technisches Gebäudemanagement)
- Verantwortliche des Bereiches
(für bereichsbezogene Anlagen und Einrichtungen)

3.7 Verlängerungsleitungen und Mehrfachsteckdosen

Verlängerungsleitungen und Mehrfachsteckdosen dürfen nicht überlastet werden. An Mehrfachsteckdosen dürfen keine weiteren Mehrfachsteckdosen angeschlossen werden (Überlastgefahr).

4 Brand- und Rauchausbreitung

4.1 Brandschutztüren, Feuer- bzw. Rauchabschlusstüren

Brandschutztüren und Rauchschutztüren verhindern die Brand- bzw. Rauchausbreitung. Sie sind grundsätzlich geschlossen zu halten. Diese Türen befinden sich auf den Fluren sowie in bzw. zu den Treppenräumen. Sie dürfen in geöffnetem Zustand nicht durch Holzkeile und dgl. festgestellt werden, da sie sonst ihre Schutzfunktion verlieren und sich Feuer und giftige Rauchgase ungehindert ausbreiten können. Vorhandene Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Betrieb gesetzt werden. Brandschutztüren und Rauchschutztüren dürfen nur ständig offengehalten werden, wenn sie mit einer bauaufsichtlich zugelassenen Feststellvorrichtung ausgerüstet sind, die im Brandfall die Tür automatisch schließt.

4.2 Rauchabzugseinrichtungen

Die Abzugsanlagen befinden sich in verschiedenen Treppenräumen um ggfs. eingedrungenen Brandrauch abführen zu können. Die Anlagen können an Zu- und Ausgängen ausgelöst werden. Die Auslösestellen der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind stets zugänglich und funktionsfähig zu halten.

5 Flucht- und Rettungswege



Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind stets in voller Breite freizuhalten.

Lagerung und Abstellen von Gegenständen jeder Art, auch kurzzeitig, sind in diesen Bereichen verboten. Notausgänge und Türen im Verlauf von Rettungswegen dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen sein, damit im Gefahrfall alle Personen das Gebäude sicher verlassen können. Danach dürfen Türen in Flucht- und Rettungswegen nur verschlossen werden, wenn sie mit einer Panikschließung ausgestattet sind, damit die Türen in Fluchtrichtung jederzeit ohne Hilfsmittel geöffnet werden können. Jede in einem Gebäude befindliche Person muss die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege kennen.

Anfahrtswege und Aufstellflächen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sind unbedingt freizuhalten. Einengungen jeder Art durch parkende Fahrzeuge oder sonstige Abstellungen sind in diesen Bereichen verboten. Die aufgestellten Hinweisschilder und Markierungen sind zu beachten. Die Zugänglichkeit der Gebäude muss zu jeder Zeit sichergestellt sein.

6 Melde- und Löscheinrichtungen



Handfeuermelder



Handfeuerlöscher

6.1 Alarmierungseinrichtungen

Die Brandmeldeanlagen in den einzelnen Gebäuden bestehen aus der Brandmeldezentrale, den angeschlossenen automatischen Brandmeldern und den Handfeuermeldern. Sie sind jederzeit zugänglich und einsatzbereit zu halten.

Automatische Brandmelder befinden sich vorwiegend in Fluren sowie in Räumen mit erhöhter Brandgefahr. Handfeuermelder zur manuellen Auslösung eines Feueralarms befinden sich bevorzugt in der Nähe von Ausgangstüren, in den Treppenträumen, in den Aufzugsvorräumen und in Bereichen mit besonderer Brandgefahr. Die ausgelösten Alarme gehen über die Brandmeldezentrale direkt zur Feuerwehr.

6.2 Einrichtungen zur Brandbekämpfung

Handfeuerlöscher befinden sich in Treppenträumen, Fluren, Laboratorien, Werkstätten und in Räumen mit besonderer Brandgefahr. Feuerlöscher sind insbesondere zum Löschen von Entstehungsbränden durch alle Personen vorgesehen. Trockensteigleitungen zum Anschluss der Feuerwehrschräume durch die Feuerwehr befinden sich, falls vorhanden, in den Treppenträumen. In dem Foyer des Gebäudes Emil-Figge-Straße 40 ist eine Sprinkleranlage vorhanden, die im Fall eines Brandes automatisch auslöst.

Feuerlöscheinrichtungen müssen stets funktionsfähig und leicht erreichbar sein. Sie dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden.

7 Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren! Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom, sofern möglich, sofort abzuschalten.

Sollte der Flucht- und Rettungsweg nicht nutzbar sein, sind – soweit verfügbar – nasse Handtücher o.ä. zur Abdichtung von innen vor den Türspalt zu legen. Personen, die ihre Aufenthaltsräume aufgrund von Feuer und Rauch nicht verlassen können, sollen sich an den Fenstern bemerkbar machen.

Fenster und Türen sind hierbei geschlossen zu halten.

8 Brandmeldung



Handfeuermelder

Jeder, der den Ausbruch eines Brandes oder eine sonstige Gefahr entdeckt, hat über die Handfeuermelder (siehe Flucht- und Rettungsplan) oder über Telefon (Notruf 112) die Feuerwehr zu alarmieren.

Die Brand- oder Notfallmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- Wer meldet? (Name, Standort, Rufnummer)
- Wo brennt es? (Gebäude, Etage, Raum)
- Was brennt? (Art, Umfang des Brandes)
- Wie viele Menschen sind in Gefahr? (Verletzte)
- Warten auf Rückfragen!

9 Alarmsignale und Hinweise beachten



Flucht- und Rettungswege

9.1 Gebäuderäumung

Spätestens bei Ertönen des Alarmsignals verlassen alle Personen ruhig und zügig auf den gekennzeichneten Fluchtwegen das Gebäude ohne die Einsatzkräfte zu behindern. Der Aufforderung zur Gebäuderäumung durch die Evakuierungshelfer/-innen ist sofort zu folgen.

9.2 Anweisungen der Einsatzleitung

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr wird die Einsatzleitung von der Fachhochschule Dortmund wahrgenommen. Mit Eintreffen der Feuerwehr übernimmt diese die Ein-

satzleitung. Anweisungen der Einsatzleitung bzw. der Evakuierungshelfer/-innen sind zu befolgen.

10 In Sicherheit bringen

- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung - Eigenschutz beachten -
- Andere Personen warnen
- Gefährdete, behinderte oder verletzte Personen sind zu unterstützen und aus der Gefahrenzone zu bringen
- Information an die Einsatzleitung bzw. die Evakuierungshelfer/-innen, ob noch Personen aus dem Brandbereich zu retten sind
- Gefahrenbereich über gekennzeichnete Fluchtwege verlassen
- – KEINE AUFZÜGE BENUTZEN –

Kann ein Fluchtweg z.B. wegen Verqualmung nicht genutzt werden, möglichst einen alternativen Fluchtweg nutzen (anderer Treppenraum). Ein Rückzug durch verqualmte Räume sollte in gebückter Haltung erfolgen.

Falls dies nicht möglich sein sollte, begeben sich die Personen in einen Raum, der möglichst weit vom Gefahrenschwerpunkt entfernt ist, schließen die Türen und Fenster und warten auf die Rettungsmaßnahmen der Feuerwehr.

11 Löschversuch unternehmen

Entstehungsbrände sind schnellstmöglich mit einem Handfeuerlöscher zu löschen. Bei der Brandbekämpfung ist stets auf Eigensicherheit zu achten. Personen mit brennender Kleidung entweder mit Wasser oder einem Feuerlöscher zu Hilfe kommen.

12 Besondere Verhaltensregeln

Soweit möglich, Geräte und Anlagen abschalten. Türen und Fenster schließen, aber nicht abschließen. Ggfs. Feuerwehr erwarten, Zufahrtswege freihalten, einweisen und auf Besonderheiten hinweisen.

13 Schlussbestimmung

Die Brandschutzordnung Teil B ist allen Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Dortmund jährlich einmal zur Kenntnis zu bringen, im Falle von Neueinstellungen bei Aushändigung der Einstellungsunterlagen.

14 Inkrafttreten

Die Brandschutzordnung tritt am 01.12.2017 in Kraft.